

**Verordnung
über die Ausbildung der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen sowie
Betreibungs- und Konkursbeamten (AUV)**

vom 20.12.2006 (Stand 01.11.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG¹),
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

Art. 1 * *Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt die Ausbildung im Bereich Betreibungs- und Konkurswesen sowie zugehörige Fachbereiche, um ein optimales Angebot zu gewährleisten und den Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich auf die Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitsausweises vorzubereiten (Art. 5 EGSchKG²).

² Sie legt fest, welche Angestellten welchen eidgenössischen Ausweistyp besitzen müssen. *

Art. 2 *Ausbildungsobligatorium*

¹ Folgende Angestellte der regionalen Betreibungs- und Konkursämter sowie deren Dienststellen müssen einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis mit Vertiefungsrichtung Betreibungswesen oder Konkurswesen besitzen (Art. 5 Abs. 2 EGSchKG): *

- a die Vorsteherinnen und Vorsteher der vier regionalen Betreibungs- und Konkursämter,
- b die dezentralen Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten als Leiterinnen und Leiter der Dienststellen.

² Bewerberinnen und Bewerber für den Fähigkeitsausweis besuchen die Ausbildung, die der Kanton Bern organisiert. Die Ausbildung kann mit dem eidgenössischen Fähigkeitsausweis abgeschlossen werden.

¹) BSG 281.1

²) BSG 281.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann einer geeigneten Bewerberin oder einem geeigneten Bewerber einen provisorischen Fähigkeitsausweis ausstellen. Dieser fällt dahin, wenn der eidgenössische Fähigkeitsausweis nicht binnen der von der kantonalen Aufsichtsbehörde angesetzten Frist erworben wird.

⁴ Keinen Fähigkeitsausweis benötigen die Inhaberinnen und Inhaber eines Anwalts- oder eines Notariatspatents, einer entsprechenden universitären Ausbildung, eines gleichwertigen eidgenössischen oder kantonalen Fähigkeitsausweises sowie die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung amtierenden Vorsteherinnen und Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter und die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen. Über weitere Ausnahmen entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.

Art. 3 * *Ausbildungskommissionen*
1. *Ernennung*

¹ Die französisch- und die deutschsprachige Ausbildungskommissionen konstituieren sich selbst. Unter Einhaltung von Artikel 4 wählen sie neue Mitglieder sowie ihre Präsidentinnen und Präsidenten. *

² Können die Wahlen durch die Ausbildungskommissionen nicht vorgenommen werden, bestimmt die kantonale Aufsichtsbehörde nach Rücksprache mit der Direktion für Inneres und Justiz sowie der Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter ersatzweise die Mitglieder. *

Art. 4 *2. Zusammensetzung*

¹ Die beiden Ausbildungskommissionen bestehen je aus mindestens einer Oberrichterin oder einem Oberrichter, allen Ausbilderinnen und Ausbildern sowie einer Vertretung der Direktion für Inneres und Justiz. Mitglieder der einen Kommission können auch in die andere gewählt werden. *

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie endet automatisch mit der Niederlegung der jeweiligen Funktion. Ersatzwahlen werden für den Rest der laufenden Amtsperiode getroffen.

Art. 5 *Kurse*

¹ Die Ausbildungskommissionen beschliessen nach Rücksprache mit der Direktion für Inneres und Justiz, ob und in welchem Rhythmus die Ausbildung stattfindet. Verzichten sie auf eine eigene Durchführung, stellen sie sicher, dass Interessentinnen und Interessenten zweckmässige Ausbildungen bei anderen Anbieterinnen und Anbietern besuchen können. *

² Die Ausbildungskommissionen können die Anzahl der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer beschränken. Bei der Zulassung werden in der Regel zuerst die Anmeldungen der Angestellten der bernischen Betreibungs- und Konkursämter berücksichtigt. Liegen aus deren Kreis für ein Modul nicht genügend Anmeldungen vor, können die Ausbildungskommissionen Angestellte aus den bernischen Justizbehörden, der übrigen Kantonsverwaltung sowie weitere Interessierte zulassen. *

Art. 6 *Anmeldung*

¹ Anmeldungen zu den Modulen, welche die Ausbildungskommissionen durchführen, sind bei der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen. Bei internen Anmeldungen ist der Dienstweg einzuhalten.

² Die Kursgebühr ist nach Zulassung zum Kurs und vor dessen Beginn zu bezahlen. Nichtbezahlung hat den Ausschluss vom Kurs zur Folge.

Art. 7 *Ausbildung im fachlichen Bereich*

¹ Die Ausbildung wird in folgende Module gegliedert:

- a Modul 1: Grundlagen, Einleitungsverfahren
- b Modul 2: Pfändungsverfahren
- c Modul 3: Verwertung (ohne Liegenschaften)
- d Modul 4: Grundstücksverwertung
- e Modul 5: Konkurse

² Über weitere notwendige Module entscheiden die Ausbildungskommissionen.

Art. 8 *Ausbildung im Führungsbereich*

¹ Neben dem eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einem Ausweis gemäss Artikel 2 Absatz 4 stellt der Besuch eines Führungskurses Wahlvoraussetzung zur Leitung eines Betreibungs- und Konkursamts oder einer Dienststelle dar. Die Führungskurse, die vom Personalamt angeboten werden, gelten als genügend.

² Der Besuch ist bei der Bewerbung um eine Anstellung als Vorsteherin, Vorsteher, Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter zu belegen. Wurde der Kurs noch nicht besucht, kann die Direktion für Inneres und Justiz Frist ansetzen, um dies nachzuholen. *

Art. 9 * *Gebühren*

¹ Für Angestellte der bernischen Kantonsverwaltung betragen die Gebühren für den Besuch der Module 1 bis 3 je 1400 Taxpunkte sowie je 2200 Taxpunkte für die Module 4 und 5 sowie für weitere von der Ausbildungskommission beschlossene Module.

² Für andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer betragen die Gebühren für den Besuch der Module 1 bis 3 je 2600 Taxpunkte sowie je 3600 Taxpunkte für die Module 4 und 5 sowie für weitere von der Ausbildungskommission beschlossene Module.

Art. 10 *Entschädigung*

¹ Die Kommissionsmitglieder sowie die Referentinnen und Referenten in den Ausbildungskursen beziehen die folgenden Entschädigungen:

- a Ausbildung:
 - 1. ½ Tag: 150.– Franken
 - 2. 1 Tag: 300.– Franken
- b Vorbereitung:
 - 1. Pauschalentschädigung für Auszubildende: 500.– bis 1000.– Franken pro Modul
 - 2. Die Ausbildungskommission legt die jeweilige Höhe unter Berücksichtigung des konkreten Aufwands fest.
- c Auslagen: Die Auslagen werden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen³⁾ ersetzt.

Art. 10a * *Finanzkompetenz*

¹ Die gesamten Kosten für die Module werden durch die Direktion für Inneres und Justiz über das Budget der Betreibungs- und Konkursämter abgerechnet. Entsprechend fliessen diesen die gemäss Artikel 9 geschuldeten Gebühren zu. *

² Die kantonale Verwaltung und die Justizbehörden können ihren Angestellten die Kosten für den Besuch der Module oder einer entsprechenden externen Ausbildung erlassen bzw. zurückerstatten. Dieser Kostenerlass hat keinen Einfluss auf die Kostenpflicht gemäss Absatz 1.

³⁾ BSG 152.256

Art. 11 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 28. März 2001 über die Ausbildung und Prüfung der Betriebs- und Konkursbeamtinnen und -beamten (VAP) (BSG 282.222) wird aufgehoben.

Art. 12 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Luginbühl
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 15. Januar 2007

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
20.12.2006	01.03.2007	Erlass	Erstfassung	07-22
20.12.2006	01.03.2007	Art. 1 Abs. 2	eingefügt	07-22
19.12.2007	01.04.2008	Art. 1	geändert	08-15
19.12.2007	01.04.2008	Art. 2 Abs. 1	geändert	08-15
14.10.2009	01.01.2010	Art. 3	geändert	09-119
04.05.2011	01.01.2012	Art. 5 Abs. 2	geändert	11-45
04.05.2011	01.01.2012	Art. 9	geändert	11-45
04.05.2011	01.01.2012	Art. 10a	eingefügt	11-45
02.09.2020	01.11.2020	Art. 3 Abs. 1	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 3 Abs. 2	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 5 Abs. 1	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 8 Abs. 2	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 10a Abs. 1	geändert	20-088

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	20.12.2006	01.03.2007	Erstfassung	07-22
Art. 1	19.12.2007	01.04.2008	geändert	08-15
Art. 1 Abs. 2	20.12.2006	01.03.2007	eingefügt	07-22
Art. 2 Abs. 1	19.12.2007	01.04.2008	geändert	08-15
Art. 3	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-119
Art. 3 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 3 Abs. 2	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 4 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 5 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 5 Abs. 2	04.05.2011	01.01.2012	geändert	11-45
Art. 8 Abs. 2	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 9	04.05.2011	01.01.2012	geändert	11-45
Art. 10a	04.05.2011	01.01.2012	eingefügt	11-45
Art. 10a Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088